

Beschluss vom 7. August 2007

**Kleine Anfrage 15/2007
betreffend Besteuerung des Existenzminimums – Haltung der Regierung**

In einer Kleinen Anfrage vom 25. Juni 2007 stellt Kantonsrat Florian Keller Fragen über die Haltung der Regierung zur Besteuerung des Existenzminimums.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Im Rahmen der Kleinen Anfrage von Kantonsrat Florian Keller wird ausgeführt, der Kanton Schaffhausen habe «in den letzten Jahren massive Steuerfussenkungen und Steuergesetzrevisionen durchgeführt, die zum allergrössten Teil den Reichen und Superreichen zugutegekommen» seien. Diese Aussage trifft nachweislich nicht zu, was bereits ein Blick auf die Zusammensetzung der Steuerpflichtigen im Kanton Schaffhausen bestätigt, wonach 98 % der Steuerpflichtigen ein steuerbares Einkommen unter 150'000 Franken aufweisen (vgl. Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 6. März 2007 im Rahmen der Interpellation Nr. 2/2007 von Martina Munz betreffend «Steuerbelastungsvergleich Kanton Zürich – Kanton Schaffhausen»). Weiter betragen die seit 2001 durch die jährlichen Steuererleichterungen wiederkehrenden Steuerausfälle bis Ende 2007 rund 43 Mio. Franken, wobei die natürlichen Personen mit rund 36,5 Mio. Franken und die juristischen Personen mit rund 6,5 Mio. Franken entlastet wurden. Dabei entlasten die Steuerfussenkungen die steuerpflichtigen (natürlichen und juristischen) Personen im Umfang ihrer Steuerpflicht und damit umgekehrt proportional ihrer Steuerlast. Zudem haben – neben den Steuerfussenkungen – die beiden Steuergesetzrevisionen (Revision 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004, und Revision 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006) insbesondere die Familien, die Verheirateten und die Alleinerziehenden (Einführung Ehegattensplitting) im Umfang von rund 10 Mio. Franken überproportional entlastet.

Entgegen den Ausführungen in der Kleinen Anfrage hat es sich bei der in Frage stehenden Vernehmlassung nicht um eine «inoffizielle» Vernehmlassung gehandelt und hat sich der Regierungsrat auch nicht gegen die steuerliche Befreiung des Existenzminimums ausgesprochen. Vielmehr wurden den Kantonsregierungen im Vernehmlassungsverfahren folgende zwei Fragen unterbreitet: (1.) Wie wird heute dem Existenzminimum im kantonalen Steuerrecht Rechnung getragen? (2.) Wie schätzen Sie die finanziellen und personellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmung ein?

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 9. Januar 2007 zu Händen der Ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit dazu wie folgt Stellung genommen:

«Mit Schreiben vom 22. November 2006 lädt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates die Kantonsregierung ein, zum Entwurf des Nationalrates für einen neuen Abs. 1 zu Art. 11 des Gesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) betreffend Steuerbefreiung des Existenzminimums Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach und können die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zur Frage 1: Dem Existenzminimum wird im Steuerrecht des Kantons Schaffhausen heute einerseits durch den Steuertarif und andererseits durch den sog. Entlastungsabzug Rechnung getragen, bei Steuerpflichtigen mit Kindern zudem durch den Kinderabzug und bei Personen mit Unterstützungs-pflichten durch den Unterstützungsabzug.

Gemäss dem seit 1. Januar 2006 geltenden Steuertarif sind steuerpflichtige Einkommen bis Fr. 6'000 steuerfrei. Für Verheiratete und Einelfamilien wird für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 geteilt (sog. Teilsplitting), wodurch für diese steuerpflichtigen Personen erst steuerpflichtige Einkommen ab Fr. 11'600 der Besteuerung unterliegen.

Der Entlastungsabzug steht einerseits Personen zu, die eine AHV-Rente beziehen oder altershalber dazu berechtigt wären, den zum Bezug einer IV-Rente Berechtigten sowie vorzeitig pensionierten Steuerpflichtigen. Der Abzug reicht für Verheiratete von Fr. 200 bei einem Reineinkommen von Fr. 59'200 bis zu Fr. 9'000 bei einem Reineinkommen von Fr. 24'000. Für die Alleinstehenden geht der Abzug von Fr. 100 bei einem Reineinkommen von Fr. 33'600 bis zu einem solchen von Fr. 4'500 bei einem Reineinkommen von Fr. 16'000. Andererseits wird auch den übrigen Steuerpflichtigen ein Entlastungsabzug gewährt. Der Abzug beträgt bei denselben Reineinkommengrenzen wie bei der erstgenannten Gruppe jeweils die Hälfte.

Der Kinderabzug beträgt Fr. 6'000 je Kind, der Unterstützungsabzug Fr. 1'200.

Schliesslich wird Steuerpflichtigen, für welche die Bezahlung der Steuern eine grosse Härte bedeuten würde, ein vollständiger oder teilweiser Steuererlass gewährt.

Zur Frage 2: Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmung lassen sich nicht beziffern. Die durch eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums entstehenden Ausfälle dürften jedoch eher gering sein. Das Steueraufkommen von Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, ist naturgemäss tief. Durch den Steuertarif und die erwähnten Abzüge erfolgt zudem in erheblichem Umfang bereits heute eine teilweise Steuerbefreiung. Da bei einer grösseren Gruppe von Steuerpflichtigen, die in bescheidenen Verhältnissen leben, ohnehin nicht alle Einkünfte (namentlich Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen) steuerlich erfasst werden, dürfte auch der Kreis derjenigen, bei denen sich eine Freistellung wesentlich auswirkt, klein sein.

Personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Steuerbefreiung des Existenzminimums im Hinblick darauf, dass bei einer grösseren Gruppe von Steuerpflichtigen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, nicht alle Einkünfte steuerlich erfasst werden, grundsätzlich problematisch erscheint. Richtigerweise müssten zunächst bei allen Steuerpflichtigen sämtliche Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden und auf dieser Basis die Freistellung des Existenzminimums für alle Steuerpflichtigen einheitlich gelöst werden.»

Aufgrund des Umstandes, dass die Frage 1 der Kleinen Anfrage mit «Nein» zu beantworten ist, erübrigt sich die Beantwortung der weiteren Fragen.

Schaffhausen, 7. August 2007

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Buschach